



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion

Nr. 74 2010/2012

von David Roth und Andreas Wüest
namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 9. Juni 2010
(StB 841 vom 22. September 2010)

**Wurde anlässlich der
13. Ratssitzung vom
2. Dezember 2010
abgelehnt.**

Verwaltungsratshonorare gehören in die Stadtkasse

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die aktuelle Regelung

Die in der Motion angesprochene Regelung für Honorare, die Mitgliedern des Stadtrates oder Mitarbeitenden der Stadtverwaltung für ihre Tätigkeit in Verwaltungsräten von Gesellschaften ausgerichtet werden, an denen die Stadt beteiligt ist, ist heute wie folgt geregelt:

Das Reglement über die Besoldung des Stadtrates von Luzern vom 26. Oktober 1989 besagt in Art. 4, dass die Entschädigungen nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 2'000.– pro Mandat der Stadtkasse zugute kommen.

Für Mitarbeitende der Stadtverwaltung regelt die Personalverordnung der Stadt Luzern vom 25. November 1998 in Art. 65 a, dass Entschädigungen unter Fr. 1'000.– pro Mandat und Jahr behalten werden können. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit während der Arbeitszeit ausgeführt wird. Nach Art. 65 b müssen Entschädigungen pro Mandat und Jahr von über Fr. 1'000.– der Stadtkasse abgeliefert werden, wenn die Aktivität während der Arbeitszeit erfolgt. Wird die Tätigkeit ausserhalb der Arbeitszeit ausgeführt, steht die Vergütung der mitarbeitenden Person zu.

Mit dieser Regelung steht die Stadt im politischen Umfeld nicht allein da. Im Vergleich mit Schweizer Städten, Kantonen und Bund fällt bei denjenigen, die diesen Sachverhalt überhaupt geregelt haben, eine Vielfalt von Lösungen auf, die auf keine einheitliche politische Meinung schliessen lässt.

Die Vertretung der Stadt in externen Gremien

Die Stadt steht in Verbindung mit einer grossen Anzahl von Institutionen, deren Aktivitäten und Aufgabenbereiche in einer direkten oder indirekten Form die Stadt und ihre Bewohnerinnen und Bewohner beeinflussen. Es ist Aufgabe des Stadtrates, die Interessen der Stadt bei den Leitungsgremien dieser Institutionen einfließen zu lassen und eine konstruktive Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: sk.grstr@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

Im Rahmen des Beteiligungs- und Beitragscontrollings sind 82 verschiedene Träger von delegierten Aufgaben von höchster, hoher oder untergeordneter Bedeutung erfasst und somit in einen Controllingkreislauf mit der Stadt eingebunden (vgl. Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling vom 5. Februar 2004 und entsprechende Verordnungen). Es ist nicht zielführend und aus personellen Gründen nicht möglich, dass die Stadt in allen diesen und weiteren Institutionen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter präsent ist. So konzentriert sich der Stadtrat bei der Delegation von Vertreterinnen und Vertretern auf die für die Stadt wichtigsten, die vielfach auch jene mit dem grössten finanziellen Gewicht sind. Dabei kann es sich um Vereine, Stiftungen, Zweckverbände, Gemeindeverbände, Aktiengesellschaften, Genossenschaften und weitere Körperschaften handeln.

Der Stadtrat geht bei der Auswahl seiner Vertreter in Verwaltungsräten sehr sorgfältig vor. Im Vordergrund stehen Personen, die über profunde Sachkenntnis und Erfahrungen im Aufgabengebiet verfügen und die städtischen Interessen und Zielsetzungen kennen. Weiter sollten sie dem Anforderungsprofil des Gremiums selbst entsprechen und zur Kontinuität beitragen, wozu eine langjährige Mitgliedschaft förderlich ist. Auch wenn das Interesse der Gesellschaft im Vordergrund stehen muss, so ist doch anzunehmen, dass sich Vertreter von städtischen Aktien in Verwaltungsräten in ihrer Meinungsbildung an den Interessen der Stadt orientieren. Daran dürfte sich auch dann nichts ändern, wenn sie als Stadträte oder Mitarbeitende nicht mehr aktiv sind.

Eine besondere Ausgangslage ergibt sich bei der Delegation einer städtischen Vertretung in den Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft. Das Verwaltungsratsmandat in einer privatrechtlichen AG ist persönlicher Natur. Die Verwaltungsräte unterliegen nach Art. 717 OR der Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft. Die Vertreterin oder der Vertreter hat als Mitglied des Oberleitungsorgans der AG primär deren Interessen wahrzunehmen. Damit trägt ein Verwaltungsrat auch ein persönliches Risiko für die Entscheidungen des Verwaltungsrats und kann in einen Interessenkonflikt geraten. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat im Juni 2009 entschlossen, den kantonalen Vertreter im Verwaltungsrat der Central-schweizerischen Kraftwerke zurücktreten zu lassen. Da auch diese Haltung kontrovers betrachtet wird, haben Kantonsräte gegen diesen Entscheid Vorstösse eingereicht.

Der Stadtrat gewichtet die Nähe zur Institution und die Chance, dass die Vertretung der Stadt aus eigener Überzeugung auch die Interessen der Stadt in ein Verwaltungsratsgremium einbringt, stärker als die Problematik von Interessenkonflikten.

Die Frage der Entschädigung

Die Motionäre betrachten es als ungerechtfertigt, wenn städtische Angestellte für ihre „von Amtes wegen“ ausgeübte Tätigkeit in Verwaltungsräten „einen nach oben unbegrenzten finanziellen Zustupf“ erhalten. Sie schlagen eine Begrenzung auf Fr. 10'000.– pro Person vor. Wie erwähnt, nehmen Verwaltungsräte in Aktiengesellschaften, sowie Delegierte in anderen Institutionen, mit ihrer Aufgabe auch Risiken in Kauf. Auch das rechtfertigt eine angemessene Entschädigung für Mitarbeitende der Stadt. Wird die Aufgabe über die Jahresarbeitszeit

hinaus erfüllt, ist es unverständlich, dass Verwaltungsratsmitglieder, die nicht Mitarbeitende der Stadt sind, höher abgegolten werden sollen als städtische Delegierte, welche die gleiche anspruchsvolle Arbeit erledigen und die gleichen Risiken tragen. In Verwaltungsräten von Aktiengesellschaften mit einer massgeblichen Beteiligung der Stadt, aber auch in den Leitungsgremien anderer Institutionen, hat die Mitgliedschaft einer städtischen Vertretung einen dämpfenden Einfluss auf die Höhe der Vergütungen. Es gilt als sicher, dass die Honorare von Verwaltungsräten vergleichbarer privater Gesellschaften höher ausfallen.

Der Stadtrat weist darauf hin, dass die Möglichkeit, mit der Übernahme eines Verwaltungsratsmandats ausserhalb der Arbeitszeit Honorareinkommen zu generieren, bei der Festlegung und der Entwicklung des Salärs für die Tätigkeit bei der Stadt berücksichtigt wird. Eine Limitierung auf die in der Motion geforderten Fr. 10'000.– pro Person würde über die Zeit zu höheren Personalkosten für die Stadt führen.

Die Motionäre verlangen, dass das Honorar für diese Tätigkeit in die Stadtkasse fliessen und somit die entsprechende Tätigkeit innerhalb des Arbeitspensums erledigt werden soll. Dies ist nicht ohne Weiteres möglich. Diejenigen Mitarbeitenden, die solche besonders qualifizierten Tätigkeiten über das angestammte Pensum hinaus ausüben, sind bereits innerhalb ihrer ordentlichen Tätigkeit ausgelastet. Müsste eine solche Interessenvertretung jedoch an aussenstehende Drittpersonen weitergegeben werden, würden die Kosten kaum kleiner, sondern erfahrungsgemäss merklich höher.

Das weitere Vorgehen

Die Erfahrungen des Stadtrates mit der heutigen Lösung sind aus sachlicher Sicht für die Stadt positiv. Die Delegierten in den verschiedenen Institutionen bringen die Interessen der Stadt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ein. Interessenkonflikte und Differenzen in der strategischen Ausrichtung haben sich bisher auf der Sachebene lösen lassen.

Aus diesem Grund ist der Stadtrat in der Sache von der heutigen Lösung der Delegation überzeugt.

Wie erwähnt, zeigt ein grober Vergleich, wie Schweizer Städte, Kantone und der Bund die Vertretung in externen Institutionen regeln, kaum Gemeinsamkeiten. Die Lösung für die Stadt Luzern kann sich somit nicht an einer allgemeinen Regel orientieren, sondern erfordert eine vertiefte Analyse anhand der konkreten Ausgangslage. Der Stadtrat ist bereit, die Forderungen der Motionäre näher zu prüfen und im Rahmen der Besoldungsrevision 2011/2012 als Thema aufzunehmen.

Der Stadtrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Stadtrat von Luzern

